



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 50

18.12.2021

Nr. 1

#### **Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen**

Das Rathaus bleibt vom 24.12. bis einschließlich 31.12.2021 und am 07.01.2022 geschlossen. Jedoch ist das Standesamt für unaufschiebbare standesamtliche Notfälle zwischen 9:00 und 11:00 Uhr telefonisch unter der Nummer 0906 2969-13 erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

#### **Öffnungszeiten der übrigen gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen**

##### **Bauhof**

Unser Bauhof schließt vom 24.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022.  
Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686

##### **Bücherei**

Die Bücherei bleibt am 08.01.2022 geschlossen.

Nr. 2

#### **Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplan „Oskar-Mey-Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 13a BauGB**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung vom 03.08.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Oskar-Mey-Weg“ gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.12.2021 für das Gebiet Oskar-Mey-Weg (siehe beigefügten Lageplan) liegen erneut im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Flur EG des Rathauses, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim)

#### **vom 10.01.2022 bis einschließlich 24.01.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und am Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Bitte achten Sie darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Verfahrensart**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an o. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und innerhalb vom 10.01.2022 bis 24.01.2022 zur Planung äußern.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der der Gemeinde Asbach-Bäumenheim [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) veröffentlicht.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Oskar-Mey-Weg“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim liegt bereits folgendes Gutachten vor, das im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingesehen werden kann:

Bebauungsplan „Oskar-Mey-Weg“ für ein allgemeines Wohngebiet der Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange

Asbach-Bäumenheim, den 18.12.2021

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 3

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans „Westlich Alois-Tenschert-Ring“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung vom 27.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Alois-Tenschert-Ringes“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung für das Gebiet „westlich des Alois-Tenschert-Ringes“ (siehe beigefügten Lageplan) liegen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Flur im EG des Rathauses, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim)

**vom 10.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und am Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können auch auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) abgerufen werden.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ([www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)) veröffentlicht.

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert. Anschließend erfolgte eine Überarbeitung des Bebauungsplanes entsprechend der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Der Entwurf des Bauleitplanes wird daher mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an oben genannter Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und innerhalb vom 10.01.2022 bis 09.02.2022 zur Planung äußern.

**Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:**

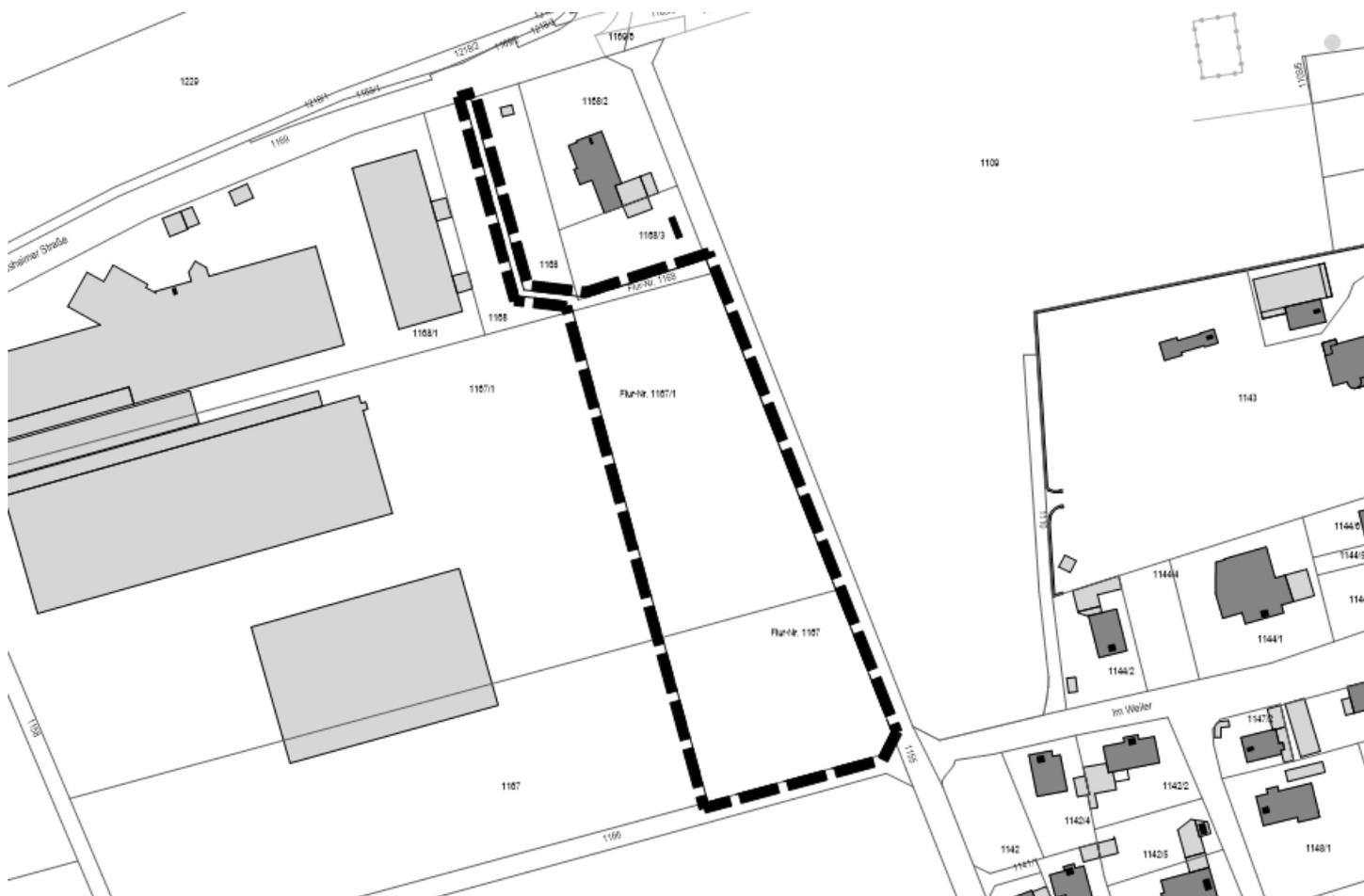
Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgütern; die weiteren [wesentlichen] bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und –immissionen, Entwässerung, Lufthygiene, Artenschutz, Boden, verkehrliche Erschließung.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) veröffentlicht.

**Geltungsbereich (o.M.)**

Der Geltungsbereich befindet sich im Hauptort der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und umfasst die folgenden Flurnummern: *Teilflächen der Flurnummern 1168, 1167 und 1167/1 (Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim) 3*



#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 18.12.2021

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 4

#### **Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 b BauGB gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 und § 13b BauGB**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung vom 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ beschlossen und den Entwurf in seiner Sitzung am 14.12.2021 erneut gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung für das Gebiet „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ (siehe beigefügten Lageplan) liegen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Flur im EG des Rathauses, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim)

**vom 10.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und am Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können auch auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) abgerufen werden.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ([www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)) veröffentlicht.

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Dafür bitten wir Sie vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an o. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und innerhalb vom 10.01.2022 bis 09.02.2022 zur Planung äußern.

### **Geltungsbereich (o.M.)**

Der Geltungsbereich befindet sich im Hauptort der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und umfasst die folgenden Flurnummern: 1109 und 1110, sowie Teilflächen der Flurnummern 1494/2, 1494/24, 1155, 1157, 1166 und 1145 (Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim)



## **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 18.12.2021

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

## Nr. 5 **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung für den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung vom 28.04.2020 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung für die Gebiete „westlich des Alois-Tenschert-Ringes“ und „Riedweg im OT Hamlar“ (siehe beigefügte Lagepläne) liegen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Flur im EG des Rathauses, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim)

**vom 10.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und am Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können auch auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) abgerufen werden.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ([www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)) veröffentlicht.

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Die 1. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert. Anschließend erfolgte eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanänderung entsprechend der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Der Entwurf der 1. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird daher mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für

die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an oben genannter Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und innerhalb vom 10.01.2022 bis 09.02.2022 zur Planung äußern.

**Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:**

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgütern; die weiteren [wesentlichen] bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und –immissionen und Lufthygiene.

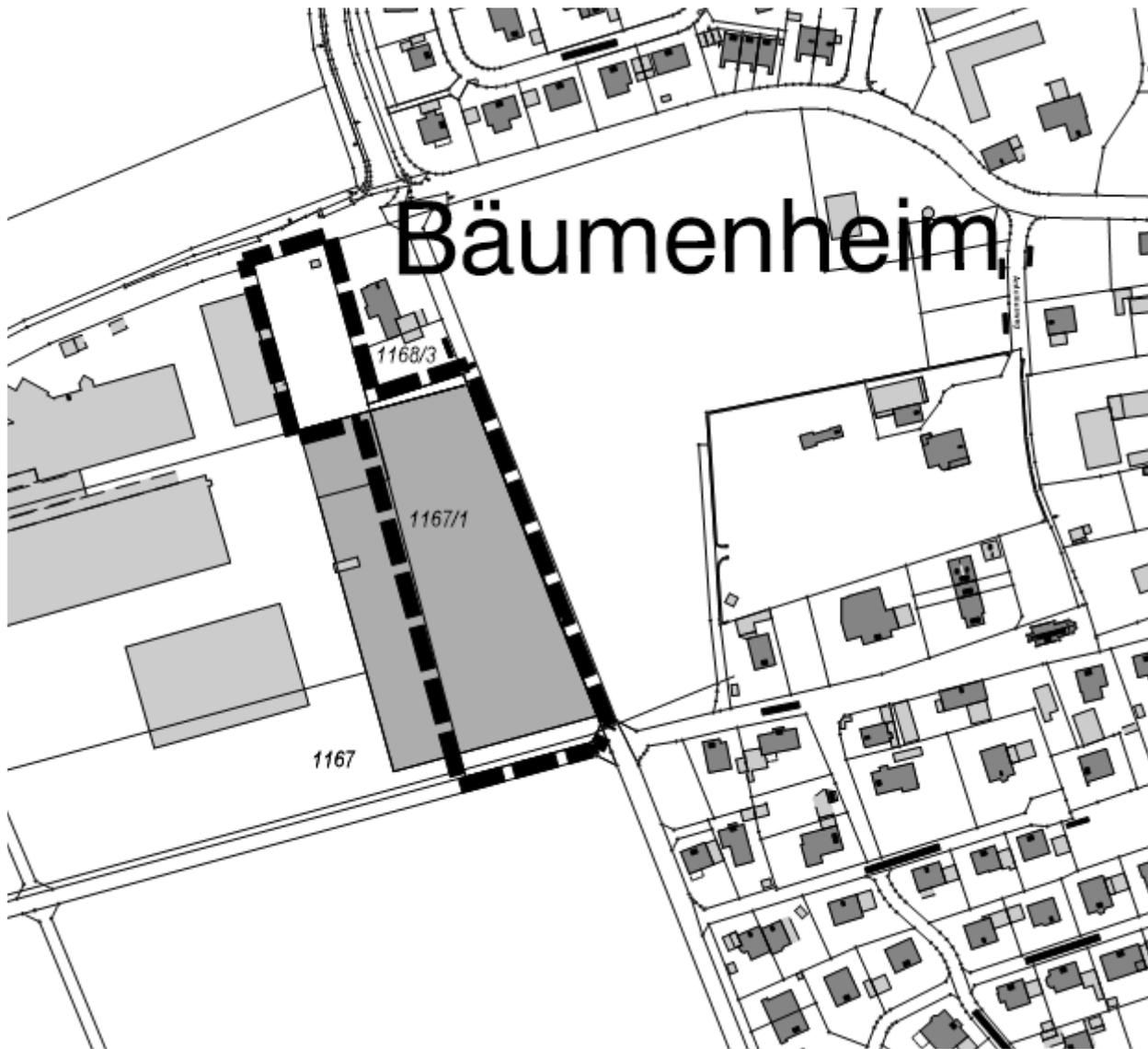
Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet [www.asbach-baemenheim.de](http://www.asbach-baemenheim.de) veröffentlicht.

**Geltungsbereiche (o.M.)**

Die Geltungsbereiche befinden sich im Hauptort der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und im Ortsteil Hamlar und umfassen die folgenden Flurnummern: *Teilflächen der Flurnummern 1168, 1167 und 1167/1 sowie Flurnummer 2607/9 (Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim)*





**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 18.12.2021

Martin Paninka  
1. BürgermeisterIn

Nr. 6

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Gemeinderat von Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 nachfolgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

## Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - den Grundstücks-, Bau- und Werksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - den Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - den Umwelt-, Agenda- und Familienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO)
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 175,00 Euro und ein Sitzungsgeld von je 45,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit, als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 175,00 Euro.
- (6) Die Referenten für
- Integration, Schule und Bildung,
  - Kultur,
  - Sport und Ehrenamt,
  - Jugend,

- Verkehr, öffentliche Ordnung und Rettungswesen,
- Wirtschaft und Finanzen,
- Familie, Kinder und Senioren und
- Umwelt und Landwirtschaft

erhalten für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von jährlich 250,00 Euro.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### § 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

#### § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.05.2020 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 09.12.2021

gez.  
Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 7  
**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim**  
Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 07.12.2021 die nachfolgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde beschlossen:

Aufgrund der Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 und (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende

### Verordnung

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

#### § 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung. Auch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (Privatstraßen) unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege) oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben

dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.
- d) insbesondere nach einem Unwetter, sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) die Fläche außerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn /Fahrbahnmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinteranlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1), innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenbestandsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Streusalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 22.11.2001 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 10.12.2021

gez.  
Martin Paninka  
Erster Bürgermeister

**Anlage (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) zur Straßenreinigungsverordnung  
Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenreinigungsverzeichnis)**

**Gruppe A**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Keine Festlegung

**Gruppe B**

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

**Asbach-Bäumenheim**

An der Königsmühle  
Bahnhofstraße  
Donauwörther Straße  
Hauptstraße  
Josef-Dunau-Ring  
Mertinger Straße  
Raiffeisenstraße  
Römerstraße  
Schmutterstraße  
Weidenstraße

**Hamlar**

Albanusstraße

**Gruppe C**

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

**Asbach-Bäumenheim und Hamlar**

**Alle anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 dieser Verordnung.**

Martin Paninka  
1. Bürgermeister